

Antrag

der Abg. Dr. Hans-Ulrich Rülke u. a. FDP/DVP

und

Stellungnahme

des Ministeriums für Inneres, Digitales und Migration

Haltung zur Bundesratsinitiative zur Verschärfung des Waffendrechts, verdachtsunabhängige Kontrolle von Waffen und Munition nach § 36 Absatz 3 Waffengesetz und die damit einhergehende Belastung der Bürger im Jahr 2016

Antrag

Der Landtag wolle beschließen,
die Landesregierung zu ersuchen
zu berichten,

1. wie sie die Bundesratsinitiative (Bremische Landtagsdrucksache 19/900) des Landes Bremen zum Verbot halbautomatischer Schusswaffen, die nach ihrem äußeren Erscheinungsbild und ihrer Funktionalität verbotenen vollautomatischen Kriegswaffen ähneln, bewertet;
2. wie viele Waffen in Baden-Württemberg auf wie viele Waffenbesitzer, unterteilt in Jäger, Schützen und Sammler historischer Waffen, registriert sind;
3. wie viele Waffenbesitzer im Jahr 2016 in Baden-Württemberg verdachtsunabhängig kontrolliert wurden;
4. wie sich das Gebührenaufkommen bzw. die Gebührenerhebung für verdachtsunabhängige Kontrollen im Jahr 2016 unter besonderer Darstellung des Zeitraums vom 1. Januar 2016 bis 31. Oktober 2016 im Vergleich zum Vorjahr verändert hat;
5. in wie viel Prozent der Kontrollen Mängel festgestellt wurden, aufgrund derer Unbefugte einfachen Zugang zu Waffen oder Munition hätten erhalten können;
6. inwieweit sie es für wünschenswert erachtet, dass für verdachtsunabhängige Kontrollen, bei denen es zu keinen Beanstandungen kommt, keine Gebühren verlangt werden;
7. welche Anstrengungen sie unternimmt, um ihre in der Beantwortung der Berichtsbite zu Ziffer sechs dargelegten Überzeugungen umgesetzt zu sehen;

8. welche Maßnahmen sie im Jahr 2016 zur Verringerung illegalen Waffenbesitzes unternommen hat;
9. wie viele Mitarbeiter der öffentlichen Verwaltung im Jahr 2016 hauptsächlich mit verdachtsunabhängigen Kontrollen beschäftigt sind;
10. inwieweit sie der Ansicht ist und dafür wirbt, dass die vorgenannten Mitarbeiter nicht für verdachtsunabhängige Kontrollen, sondern für Tätigkeiten in anderen Bereichen, beispielsweise der Flüchtlingsarbeit, eingesetzt werden sollten.

24. 01. 2017

Dr. Rülke, Dr. Goll, Haußmann, Keck, Glück,
Dr. Schweickert, Dr. Aden, Dr. Bullinger FDP/DVP

Begründung

Das Waffenrecht darf nicht als Spielwiese ideologischer Überzeugungen missbraucht werden.

Schützen, Jäger und Sammler (historischer) Waffen leisten beispielsweise im Vereinswesen, bei der Hege des Wildes und der Bewahrung von Kulturgut einen wichtigen Beitrag für unsere Gesellschaft und ihren Zusammenhalt.

Stellungnahme*)

Mit Schreiben vom 31. März 2017 Nr. 4-1115.0/338 nimmt das Ministerium für Inneres, Digitales und Migration zu dem Antrag wie folgt Stellung:

*Der Landtag wolle beschließen,
die Landesregierung zu ersuchen
zu berichten,*

1. *wie sie die Bundesratsinitiative (Bremische Landtagsdrucksache 19/900) des Landes Bremen zum Verbot halbautomatischer Schusswaffen, die nach ihrem äußeren Erscheinungsbild und ihrer Funktionalität verbotenen vollautomatischen Kriegswaffen ähneln, bewertet;*

Zu 1.:

Die Initiative ist im Bundesrat als Drucksache 5/17 anhängig und wurde in der Sitzung des Innenausschusses des Bundesrats am 23. Februar 2017 bis zum Wiederaufruf vertagt. Die darin geäußerte Forderung nach einem Verbot halbautomatischer Schusswaffen, die „in ihrer äußeren Form einer vollautomatischen Kriegswaffe nachgebildet sind oder ihrer äußeren Form nach im Gesamterscheinungsbild den Anschein von Kriegswaffen hervorrufen“, wird von Baden-Württemberg grundsätzlich unterstützt, allerdings hat diese Position im Plenum des Bundesrats am 10. März 2017 im Zusammenhang mit der Behandlung des von der Bundesregierung vorgelegten Entwurfs eines Zweiten Gesetzes zur Änderung des Waffengesetzes und weiterer Vorschriften (BR-Drs. 61/17) keine Mehrheit gefunden.

*) Der Überschreitung der Drei-Wochen-Frist wurde zugestimmt.

2. wie viele Waffen in Baden-Württemberg auf wie viele Waffenbesitzer, unterteilt in Jäger, Schützen und Sammler historischer Waffen, registriert sind;

Zu 2.:

Nach den Angaben des Bundesverwaltungsamtes waren am 31. Dezember 2016 im Nationalen Waffenregister für das Land Baden-Württemberg insgesamt 118.433 Waffenbesitzer und insgesamt 695.494 komplette Waffen gespeichert. Darunter befand sich folgende Anzahl an Waffenbesitzern und Waffen mit dem waffenrechtlichen Bedürfnisgrund Sportschütze, Jäger oder Waffensammler:

Anzahl Waffenbesitzer	Anzahl Waffen
46.243 Sportschützen	205.284
40.778 Jäger	258.703
1.307 Waffensammler	60.881

Die genannten Zahlen stehen unter dem Vorbehalt der nach § 22 Absatz 3 des Gesetzes zur Errichtung eines Nationalen Waffenregisters (NWRG) bis 31. Dezember 2017 durchzuführenden Datenbereinigung.

3. wie viele Waffenbesitzer im Jahr 2016 in Baden-Württemberg verdachtsunabhängig kontrolliert wurden;

Zu 3.:

Nach den Angaben der Waffenbehörden wurden vom 1. Januar 2016 bis 31. Dezember 2016 landesweit insgesamt 23.368 Waffenbesitzer verdachtsabhängig oder verdachtsunabhängig kontrolliert. Eine getrennte Auswertung nach verdachtsabhängigen und verdachtsunabhängigen Aufbewahrungskontrollen war flächendeckend nicht möglich. Nach den erfolgten Rückmeldungen zu urteilen, werden rund 1,5 % der Aufbewahrungskontrollen verdachtsabhängig durchgeführt.

4. wie sich das Gebührenaufkommen bzw. die Gebührenerhebung für verdachtsunabhängige Kontrollen im Jahr 2016 unter besonderer Darstellung des Zeitraums vom 1. Januar 2016 bis 31. Oktober 2016 im Vergleich zum Vorjahr verändert hat;

Zu 4.:

Für den Zeitraum 1. Januar bis 31. Oktober 2016 war keine separate, flächendeckende Auswertung mehr möglich. Das Gebührenaufkommen vom 1. Januar 2016 bis 31. Dezember 2016 betrug nach Angaben der Waffenbehörden 407.195 Euro. Das Gebührenaufkommen vom 1. Januar 2015 bis 31. Dezember 2015 betrug nach Angaben der Waffenbehörden 559.538 Euro. Bei den Zahlen ist allerdings zu beachten, dass nicht alle Waffenbehörden eine separate Erfassung des Gebührenaufkommens für Aufbewahrungskontrollen vornehmen. Für das Jahr 2016 konnten 35 Waffenbehörden (Vorjahr: 18) keine Angaben zur Höhe des Gebührenaufkommens bei Aufbewahrungskontrollen vorlegen.

5. in wie viel Prozent der Kontrollen Mängel festgestellt wurden, aufgrund derer Unbefugte einfachen Zugang zu Waffen oder Munition hätten erhalten können;

Zu 5.:

In rund 1 % der Fälle wurden Mängel festgestellt, aufgrund derer Unbefugte einfachen Zugang zu Waffen oder Munition hätten erhalten können.

6. inwieweit sie es für wünschenswert erachtet, dass für verdachtsunabhängige Kontrollen, bei denen es zu keinen Beanstandungen kommt, keine Gebühren verlangt werden;

Zu 6.:

Wie bereits in der Stellungnahme vom 15. Januar 2016 zum Antrag der Fraktion der FDP/DVP (Drs. 15/7705) berichtet, setzen die unteren Verwaltungsbehörden nach § 4 Abs. 1 und Abs. 3 des Landesgebührengesetzes (LGebG) für individuell zurechenbare öffentliche Leistungen Gebühren fest. Im Übrigen wird auf die Stellungnahme zu Ziffer I. 5. des genannten Antrags verwiesen.

7. welche Anstrengungen sie unternimmt, um ihre in der Beantwortung der Berichtsbitte zu Ziffer sechs dargelegten Überzeugungen umgesetzt zu sehen;

Zu 7.:

Wie bereits in der Stellungnahme zu Ziffer II. des genannten Antrags (Drs.15/7705) berichtet, wurden die Kommunalen Spitzenverbände mit Schreiben des Innenministeriums vom 27. April 2010 darüber in Kenntnis gesetzt, dass der Landtag Baden-Württemberg empfiehlt, bei der Gebührenerhebung zwischen verdachtsabhängigen Kontrollen einerseits und verdachtsunabhängigen Kontrollen andererseits zu differenzieren und bei letzteren nur im Falle von Beanstandungen Gebühren zu erheben.

8. welche Maßnahmen sie im Jahr 2016 zur Verringerung illegalen Waffenbesitzes unternommen hat;

Zu 8.:

Im Zusammenhang mit der Bekämpfung von Extremismus und Terrorismus wurde besonders das Landeskriminalamt Baden-Württemberg personell verstärkt, um beispielsweise auch den illegalen Waffenhandel im sogenannten „Darknet“ zu bekämpfen.

Zudem führten zielgerichtete Kontrollen innerhalb der Reichsbürgerbewegung und bei Rockern bzw. rockerähnlichen Gruppierungen zum Auffinden und daraus resultierend zur Sicherstellung bzw. Beschlagnahme illegal besessener Schusswaffen. Im Jahr 2016 wurden darüber hinaus 91 sicherungstechnische Beratungen zu Waffenannahme und Lagerung erlaubnispflichtiger Schusswaffen durch die technische Prävention des Landeskriminalamts Baden-Württemberg durchgeführt. Im Jahr 2016 wurden insgesamt 3.384 Fälle (2015: 3.083) von Verstößen gegen das Waffengesetz und 57 Fälle (2015: 54) von Verstößen gegen das Kriegswaffenkontrollgesetz in der Polizeilichen Kriminalstatistik (PKS) erfasst.

Im Übrigen wird auf die Stellungnahme zu Ziffer I. 6. des genannten Antrags (Drs.15/7705) verwiesen. Die dort genannten Maßnahmen hatten auch im Jahr 2016 weiterhin Bestand.

9. wie viele Mitarbeiter der öffentlichen Verwaltung im Jahr 2016 hauptsächlich mit verdachtsunabhängigen Kontrollen beschäftigt sind;

Zu 9.:

Nach Angaben der Waffenbehörden sind rund 165 Mitarbeiter/-innen (Vollzeitäquivalente) mit der Wahrnehmung der allgemeinen waffenrechtlichen Aufgaben beschäftigt. In 54 der 148 Waffenbehörden übernehmen diese Mitarbeiter/-innen auch die Durchführung der waffenrechtlichen Aufbewahrungskontrollen (verdachtsabhängige und verdachtsunabhängige Kontrollen). Ausschließlich mit der Durchführung der Aufbewahrungskontrollen sind rund 70 weitere Mitarbeiter/-innen (Vollzeitäquivalente) betraut.

10. inwieweit sie der Ansicht ist und dafür wirbt, dass die vorgenannten Mitarbeiter nicht für verdachtsunabhängige Kontrollen, sondern für Tätigkeiten in anderen Bereichen, beispielsweise der Flüchtlingsarbeit, eingesetzt werden sollten.

Zu 10.:

Wie bereits in der Stellungnahme zu Ziffer I. 8. des genannten Antrags (Drs. 15/7705) berichtet, fällt der angemessene Personaleinsatz für die zahlreichen wahrzunehmenden öffentlichen Aufgaben in die Zuständigkeit der Behörden vor Ort.

Strobl

Minister für Inneres,
Digitalisierung und Migration